

# Statuten der Sportschützen UBS Region Gesamtschweiz

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen "Sportschützen UBS Region Gesamtschweiz", nachfolgend Sportschützen UBS genannt, besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60ff ZGB mit Sitz in 8098 Zürich

### Art. 2 Zweck

Die Sportschützen UBS bezweckt die Förderung des sportlichen Schiessens als ein Mittel zur Förderung und Pflege der Kameradschaft unter Schützen<sup>1</sup> und Schützenfreunden der UBS in der gesamten Schweiz.

Zu diesem Zwecke organisiert sie Schiessanlässe, im Speziellen gesamtschweizerische Meisterschaften, deren Teilnahme allen Mitgliedern aus der gesamten Schweiz offen steht.

Sie kann sich an anderen, fremdorganisierten Schiessanlässen beteiligen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, er kann geeigneten Verbänden und Organisationen beitreten.

### Art. 3 Patronat

Die Sportschützen UBS führen ihre Anlässe mit Ordonnanz- und Sportwaffen selbständig durch, oder unter dem Patronat eines ordentlichen Schützenvereins..

## II. Mitgliedschaft

### Art. 4 Mitgliedschafts-Berechtigung

Der Sportschützen UBS können als Stamm- oder Jahres-Mitglieder folgende Personen beitreten:

- Mitarbeiter\* der UBS AG und deren Tochtergesellschaften.
- Rentner\* der UBS AG und deren Tochtergesellschaften.
- Mitarbeiter\* oder Rentner\* von abgespaltenen (Outsourcing, Management Buyout, etc.), völlig selbständigen UBS AG Teilbereichen, die vor der Abspaltung als Mitarbeiter der UBS AG mindestens ein Jahr Mitglieder der Sportschützen UBS waren.
- Partner und Kinder, im selben Haushalt wohnend, der Mitarbeiter oder der Rentner (mit \* bezeichnet)
- Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder oder Freimitglieder
- Externe Mitarbeiter der UBS AG, die zum Zeitpunkt der Teilnahme einen gültigen Vertrag mit der UBS AG haben.

---

\* Mit der verwendeten männlichen Form sind selbstverständlich Damen und Herren angesprochen.

## Art. 5 Mitgliederarten

### a. Aktive Stamm-Mitglieder

Der Sportschützen UBS gehören als *Stamm-Mitglieder* an:

- die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder und der/die Revisor(en) der Sportschützen UBS.
- Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder, Freimitglieder
- Mitarbeiter, Rentner und Partner, die eine mehrjährige bzw. unbefristete Mitgliedschaft wünschen

### b. Jahresmitglieder

Jeweils für das laufende Vereinsjahr gehören der Sportschützen UBS als Jahresmitglieder an: Teilnehmer an den Anlässen mit gesamtschweizerischer Beteiligung, die sich in einer der durchzuführenden Disziplinen angemeldet haben, sofern sie nicht als Stammmitglieder beigetreten sind.

### c. Passive Stamm-Mitglieder

Passiv-Mitglieder unterstützen die Sportschützen finanziell ohne sich aktiv an einem Schiessanlass zu beteiligen.

### d. Weitere Mitgliederarten

Ausser den vorstehend in lit. a. bis c. aufgeführten Mitgliederarten kennt die Sportschützen UBS keine weiteren Arten von Mitgliedschaften.

## Art. 6 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der Stammmitglieder (Art. 5, lit. a.) beginnt mit deren Neu- oder Bestätigungswahl als Vorstandsmitglied oder Revisor durch die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung bzw. mit Eingang der schriftlichen Beitrittserklärung beim Vorstand.

## Art. 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- für Aktive und Passiv- Stamm-Mitglieder mit dem Tag nach der Mitgliederversammlung, an der der Rücktritt bekannt gegeben wurde (siehe auch Art. 14, Absatz 5 und Art. 17, Absatz 3) bzw. die schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft eingereicht wurde.
- für die Jahresmitglieder auf Ende der nächstfolgenden Mitgliederversammlung (bei Externen Mitarbeitern mit Auflösung des Vertrages mit der UBS AG)
- für alle Mitarbeiter (inkl. deren Partner/Kinder) mit der Auflösung des Arbeitsvertrages mit der UBS AG, mit der Tochtergesellschaft der UBS AG oder mit der von der UBS abgespaltenen, völlig selbständigen Firma.

### **III. Organisation**

#### **Art. 8 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **Art. 9 Organe**

Organe der Sportschützen UBS sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der/die Rechnungsrevisor(en)

#### **Art. 10 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung (MV) bildet das oberste Organ der Sportschützen UBS. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr vor Ende März statt. Sie wird im Jahresprogramm festgelegt und vom Vorstand mindestens 30 Tage im voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden einberufen.

Anträge zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden, damit deren Behandlung an der MV vorbereitet und traktandiert werden kann. Das Antragsrecht steht allen Mitgliedern gemäss Art. 5 zu.

Ausserordentliche MV werden durchgeführt

- ⇒ auf Beschluss einer MV
- ⇒ auf Beschluss des Vorstandes
- ⇒ auf schriftlich begründetes Begehren an den Vorstand eines Fünftels der Mitglieder. Dem Vorstand ist genügend Zeit für deren Vorbereitung und Durchführung einzuräumen.

#### **Art. 11 Vorsitz, Protokoll, Stimmzähler**

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder ein von ihm ernannter Stellvertreter. Der Aktuar führt ein Feststellungs- und Beschlussprotokoll. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmzähler.

#### **Art. 12 Beschlussfassung, Stichentscheid**

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vereinsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime bzw. schriftliche Stimmabgabe verlangt.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

## Art. 13 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Präsidenten, des Kassiers, des/der Rechnungsrevisor(en)s sowie der weiteren Vorstandsmitglieder.
2. Abnahme des Revisionsberichtes und der Jahresrechnung
3. Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe
4. Genehmigung der vom Vorstand festgelegten Mitgliederbeiträge
5. Änderungen und Ergänzungen der Statuten
6. Beschlussfassung über alle anderen, der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen vorbehaltenen Geschäfte.

## Art 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern (Doppelfunktionen möglich), nämlich:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Aktuar
- dem Kassier
- den Schützenmeistern pro Disziplin (Disziplin-Chef)
- Beisitzern für spezielle Aufgaben.

Mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Wahrnehmung mehrerer Chargen in Personalunion ist möglich und bleibt vorbehalten.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Alle Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Während einer Amtsdauer als Ersatz für ausscheidende Vorstandsmitglieder neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt worden sind.

Vorstandsmitglieder, die ihr Amt niederlegen möchten, haben dies in einer schriftlichen Erklärung vor Ablauf des Vereinsjahres dem Präsidenten zuhänden der MV mitzuteilen.

## Art. 15 Sitzungen, Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder eines von ihm ernannten Stellvertreters unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens 14 Tage vor der Sitzung, sofern deren Termin nicht schon an der vorangegangenen Sitzung festgelegt wurde.

Zur Beschlussfassung über traktandierte Geschäfte ist die Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern, darunter des zuständigen Disziplinchefs, notwendig.

Über andere als in der Traktandenliste enthaltene Geschäfte können gültige Beschlüsse nur gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind oder sich nachträglich zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder schriftlich mit den Beschlüssen einverstanden erklären.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der Anwesenden. Der Vorstand kann auch schriftlich auf dem Zirkularweg beschliessen. Jedem Vorstandsmitglied steht aber das Recht zu, die Behandlung des Geschäftes in einer Sitzung zu verlangen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

## Art. 16 Aufgaben des Vorstandes

In den Aufgaben- und Kompetenzbereich des Vorstandes fallen:

1. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung und Wahrnehmung der Interessen des Vereins zu.
2. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
3. Festlegung des Jahresprogramms.
4. Organisation des Vereinsbetriebes.
5. Festlegung der Wettkampfglemente.
6. Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrages und entsprechende Antragstellung an die Mitgliederversammlung.
7. Entscheid über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern.
8. Vertretung des Vereins gegenüber der Geschäftsleitung UBS und deren Organen und nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder der Vizepräsident je zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. In finanziellen Belangen zeichnet der Kassier bis Fr. 20'000.- mit Einzelunterschrift, für höhere Beträge zusammen mit dem zuständigen Disziplin-Chef.
9. Erstellung der Vereinsabrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung.
10. Erstellung des Budgets für das folgende Vereinsjahr. In Bezug auf die Bankbeiträge reicht der Präsident das Budget mit den entsprechenden Kommentaren versehen bis zum vorgeschriebenen Termin des Vorjahres der von der Bank bezeichneten Stelle ein.
11. Veranlassung der internen Rechnungsrevision.
12. Einberufung der Mitgliederversammlung.

## Art. 17 Rechnungsrevision

Die Mitgliederversammlung wählt einen oder mehrere Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt drei Jahre mit Wiederwahlmöglichkeit.

Die Revisoren prüfen und verifizieren Inventare, Rechnungen, Buchführung, Belege, Kontostände, Verwendung der Bankbeiträge und legen dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung jeweils bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung, spätestens jedoch bis 15. März jeden Jahres, einen schriftlichen Revisionsbericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor. Die Rechnung wird der Mitgliederversammlung zum Entlastungsentscheid vorgelegt.

Revisoren, die ihr Amt niederlegen möchten, haben dies in einer schriftlichen Erklärung vor Ablauf des Vereinsjahres dem Präsidenten zuhanden der MV mitzuteilen.

## **IV. Rechnungswesen**

### **Art. 18 Einnahmen**

Die Einnahmen der Sportschützen UBS bestehen aus

1. Mitgliederbeiträgen
2. Bankbeiträgen für die Organisation und Durchführung der Schiessanlässe
3. Teilnahmebeiträgen der Wettkampfteilnehmer
4. Freiwilligen Beiträgen und Spenden von Mitgliedern und Gönnern
5. Zinserträgen
6. Allfälligen Sport-Toto-Geldern

### **Art. 19 Mitgliederbeitrag**

Die Mitglieder leisten einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Der Mitgliederbeitrag ist für das ganze laufende Jahr geschuldet, die Sportschützen UBS kennt keine Mitgliederbeiträge pro rata temporis. Die Vorstandsmitglieder, die Revisoren, die Ehrenpräsidenten sowie die Ehren- und Freimitglieder sind beitragsfrei.

Der Mitgliederbeitrag wird für Aktive und Passiv Stamm-Mitglieder im April, für Jahresmitglieder nach der Anmeldung zum ersten Anlass, an dem sie teilnehmen, fällig und wird vom Kassier direkt dem Bankkonto belastet (LSV).

Für die Teilnahme an Schiessanlässen mit gesamtschweizerischer Beteiligung werden vom Vorstand für alle Teilnehmer fallweise angemessene Unkostenbeiträge festgelegt.

### **Art. 20 Bankbeiträge**

Der Vorstand reicht der UBS AG fristgerecht Gesuche um Beiträge an die Anlässe des Jahresprogramms ein. Soweit solche Beiträge (Subventionen bzw. Vergabungen) ausgerichtet werden, sind sie für die Ermöglichung der geplanten bzw. budgetierten Anlässe einzusetzen.

### **Art. 21 Rechnungsführung**

Die Rechnung wird jeweils per Ende eines Vereinsjahres, d.h. per 31. Dezember, abgeschlossen.

### **Art. 22 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Sportschützen UBS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 23 Wettkampfbestimmungen**

Für die Durchführung der Anlässe der Sportschützen UBS gelten die speziellen Wettkampfbestimmungen, die vom Vorstand erlassen werden.

## Art. 24 Versicherung

Die Sportschützen UBS versichert ihre Mitglieder bei der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine gegen das Risiko von Schiessunfällen.

Die Anlässe der Sportschützen UBS sind in Bezug auf die Veranstalterhaftpflicht den anderen Anlässen der UBS gleichgestellt. Die entsprechenden Risiken werden durch die Betriebshaftpflicht-Versicherung der UBS gedeckt.

Die Sportschützen UBS haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche Dritter, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit entstehen. Im Übrigen haben sich die Mitglieder und Teilnehmer selber entsprechend zu versichern.

## Art. 25 Auflösung

Die Sportschützen UBS kann aufgelöst werden

- durch die ordentliche Mitgliederversammlung, sofern mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind und von diesen zwei Drittel der Auflösung zustimmen;
- durch eine innerhalb eines Monats neu einzuberufende ausserordentliche Mitgliederversammlung, sofern an der vorgängigen ordentlichen Mitgliederversammlung nicht die notwendige Beteiligung erreicht wurde. In dieser Versammlung wird mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung oder den Weiterbestand entschieden.

Ein entsprechendes Vereinsvermögen ist bei Auflösung des Vereins wie folgt zu verwenden:

- Waffen werden den Mitgliedern zu günstigen Bedingungen, soweit daran Interesse besteht, abgegeben, sonst bestmöglich verkauft.
- Material und Wanderpreise verbleiben zur weiteren Verwendung bzw. Ausstellung in der Bank.
- Ein restliches Barvermögen bleibt während 5 Jahren für die Neugründung eines Vereins mit ähnlichem Zweck reserviert. Falls es in dieser Zeit nicht zu einer Neugründung kommt, ist es der Stiftung „UBS-Angestellte helfen“ zur Verfügung zu stellen.

## Art. 26 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 1. März 2013 in Kraft.

Sportschützen UBS Region Gesamtschweiz

Heinz Rusch  
Präsident

Markus Fuhrig  
Vizepräsident